

MARKTGEMEINDE VELDEN A.WS.

B a u a b t e i l u n g

M E R K B L A T T für B A U A N S U C H E N

Gemäß den Bestimmungen der Bauansuchenverordnung sind für die Erteilung einer Baubewilligung nachstehende Einreichunterlagen erforderlich:

1. Bauansuchen (1-fach):

Die Erteilung der Baubewilligung ist schriftlich bei der Baubehörde zu beantragen. Der Antrag auf Erteilung der Baubewilligung hat Art, Lage und Umfang des Vorhabens anzugeben. Der Antrag ist vom Bauwerber zu unterfertigen.

Bezieht sich der Antrag auf Erteilung der Baubewilligung auf nachstehend angeführte Bauvorhaben, hat der Antrag auch noch die Verwendung des Vorhabens anzugeben:

- die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
- die Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
- die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern für die neue Verwendung andere öffentlich-rechtliche, insbesondere raumordnungsrechtliche Anforderungen gelten, als für die bisherige Verwendung.

2. Eigentumsnachweis (1-fach):

Allen Anträgen auf Erteilung einer Baubewilligung sind anzuschließen:

- ein Beleg über das Grundeigentum
- ein Beleg über die Zustimmung des Grundeigentümers (der Miteigentümer), wenn der Antragsteller nicht Alleineigentümer ist; die Zustimmung der Miteigentümer ist nicht erforderlich, wenn es sich um Vorhaben innerhalb einer selbständigen Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Wohnungseigentumsgesetzes handelt;
im Falle des gemeinsamen Wohnungseigentums von Ehegatten ist jedoch die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich
- ein Beleg über die Zustimmung des Eigentümers eines Superädifikates zu Bauführungen an diesem, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer des Superädifikates ist.

Als Belege über das Eigentum gelten:

- ein Grundbuchauszug der nicht älter als 3 Monate sein darf

- eine Urkunde auf Grund derer das Eigentum im Grundbuch einverleibt werden kann, wenn der Antrag auf grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes beim zuständigen Grundbuchgericht bereits eingebracht wurde, oder
- ein Nachweis über einen außerbücherlichen Eigentumserwerb etwa durch Zuschlag bei einer Zwangsversteigerung durch Einantwortung im Erbwege, Ersitzung oder Enteignung.

Der Eigentumsnachweis ist ua. erhältlich bei:

- Bezirksgericht - Grundbuch, Peraustraße 25, 9500 Villach (Tel.Nr.: 04242/26726)
- Vermessungsamt Villach, Jakob-Ghon-Allee 4, 9500 Villach (Tel.Nr.: 04242/37466)

3. Verzeichnis der Anrainer (1-fach):

Allen Anträgen auf Erteilung einer Baubewilligung sind, bezogen auf die angrenzenden oder durch eine Verkehrsfläche getrennten Grundstücke, beizuschließen:

- ein Verzeichnis der Eigentümer mit Wohnungsanschrift, der im Einflussbereich des Vorhabens liegenden Grundstücke.

Die Anrainer mit Angabe der Wohnungsanschrift können beim Vermessungsamt Villach, Jakob-Ghon-Allee 4, 9500 Villach (Tel.Nr.: 04242/37466-0) erhoben werden.

4. Baubeschreibung bzw. technischer Bericht (2-fach):

- Erläuterungen des Vorhabens
- die Größe des Grundstückes, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll
- Größe der bebauten Fläche
- Größe des umbauten Raumes
- Bruttogeschosßflächendichte (= das Verhältnis der Größe der Geschosßflächen von Außenmauer zu Außenmauer - gemessen zur Grundstücksgröße -)
- Angaben für die Ermittlung der Abstandsflächen
- Angaben über den energiesparenden Wärmeschutz im Sinne der Bestimmung des § 11 der Kärntner Bauvorschriften (Angabe der Wärmedurchgangskoeffizienten U-Werte)
- den Energieausweis im Sinne des § 11 der Kärntner Bauvorschriften; dieser ist sowohl in Schriftform als auch in elektronischer Form zu übermitteln
- bei der Errichtung von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche über 1.000 m², in denen keine alternativen Energiesysteme eingesetzt werden, ein Nachweis, dass deren Einsatz technisch, ökologisch oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre

5. Lageplan im Maßstab 1:500 (2-fach):

Aus dem Lageplan muss insbesondere zu entnehmen sein:

- Die Nordrichtung
- der Maßstab

- c) die Grenzen des Grundstückes auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll und die Ansätze der Grenzen der unmittelbar angrenzenden Grundstücke
- d) die Nummern der Grundstücke samt Angabe der Katastralgemeinde
- e) vorhandene bauliche Anlagen auf den Grundstücken
- f) der Standort des Vorhabens mit Maßangaben
- g) die Angabe der Höhe des Erdgeschoßfußbodens
- h) die Darstellung der Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- i) die Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße
- j) die Anordnung vorgesehener Grünanlagen, Kinderspielplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- k) die Darstellung der Abstandsflächen gemäß § 5 der Kärntner Bauvorschriften sowie

6. Baupläne im Maßstab 1:100 (2-fach):

Diese haben die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Grundrisse, Schnitte und Ansichten mit den erforderlichen Maßangaben zu enthalten.

a) Der Grundriss hat zu enthalten:

1. Den Maßstab
2. nach Art und Verwendungszweck des Vorhabens, die Geschoße, mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume, die Stiegen, die Rauch- und Abgasfänge, die Maße aller im Grundriss angegebenen Darstellungen
3. den Verlauf des angrenzenden Geländes – bei beabsichtigten Veränderungen auch den Verlauf des angrenzenden projektierten Geländes.

b) Der Schnitt hat zu enthalten:

1. Den Maßstab
2. die Höhenmaße aller im Schnitt angegebenen Darstellungen des Vorhabens
3. den Verlauf des angrenzenden Geländes und dessen Höhenlage – bei beabsichtigten Veränderungen auch den Verlauf des angrenzenden projektierten Geländes
4. nach Art und Verwendungszweck des Vorhabens, das Steigungsverhältnis der Stiegen und Rampen.

c) Die Ansichten haben zu enthalten:

1. Den Maßstab
2. die Darstellung des Vorhabens, den Verlauf des angrenzenden Geländes – bei beabsichtigten Veränderungen auch den Verlauf des angrenzenden projektierten Geländes – und die angrenzenden baulichen Anlagen.

7. Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße:

Für die im Lageplan darzustellende der Art, Lage und Verwendung des Vorhabens entsprechende Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße über nicht im Eigentum des Bewilligungswerbers stehende Grundstücke ist ein Nachweis über die Sicherstellung der Zufahrt durch ein im Grundbuch einverleibtes dingliches Recht beizubringen.

8. Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen:

Auf Anträge und auf Änderung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen finden die Bestimmungen des § 7 der Bauansuchenverordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass in den Bauplänen außer der geplanten baulichen Maßnahme auch der bestehende Zustand ersichtlich zu machen ist.

Hinweise:

Anfragen betreffend Anschlussmöglichkeit an Abwasserkanal, Wasserversorgung und Stromversorgung können über

- Abwasserverband Wörther-See-West, Frög, Wasserweg 1, 9232 Rosegg
(Tel.Nr.: 04274/525470)
- Wasserwerk der Marktgemeinde Velden am Wörther See / Schiefpling am See unter der
Tel.Nr.: 04274/2102-59 oder 0699/13210211 bzw.
Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet, Seeblickstraße 159, 9580 Drobollach
(Tel.Nr.: 04254/2434)
- Kärntner Elektrizitäts AG, St. Magdalener Straße 81, 9524 St. Magdalen
(Tel.Nr.: 04242/41777)

erfolgen.

Obwohl beim vorliegenden Merkblatt versucht wurde, die erforderlichen Unterlagen genau anzuführen, werden immer wieder Fragen auftauchen, die nur in einer Vorsprache oder in einem Telefonat beantwortet werden können.

Ich darf Sie für allfällige offene Fragen Ihrerseits ersuchen, mit den Mitarbeitern der Bauabteilung der Marktgemeinde Velden am Wörther See (Tel.: 04274/2102 DW 52 oder 53) Kontakt aufzunehmen.

Für den Bürgermeister:

Vzbgm. Helmut STEINER e.h.
(Baureferent)